

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 19

17. November 2010

39. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b>	128
2. <b>Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über“ Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers“</b>	129 - 133
3. <b>Manövermeldung</b>	134

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der Gemeinde Haibach auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für den Aufbau und Betrieb einer Getreidemühle an der Menach auf den Grundstücken Fl.Nr. 365 und 368 der Gemarkung Haibach - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 11.11.2010  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

**Allgemeinverfügung  
der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)  
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers  
(Diabrotica virgifera LeConte)**

vom 28.10.2010, Az. IPS 4c-7322.461

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers; Erweiterung der  
Gebietsausweisungen der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009, Az. IPS 4c-7322.461**

Die LfL erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der LfL vom 19.10.2009 wird unter Ziff. 2 wie folgt erweitert:

1.1 Das in Ziff. 2.1 festgelegte Eingrenzungsgebiet wird um folgende Gebiete erweitert:

- n) die Stadt Amberg
- o) den Landkreis Altötting
- p) den Landkreis Amberg-Weizsach
- q) den Landkreis Berchtesgadener Land
- r) den Landkreis Mühldorf
- s) den Landkreis Neumarkt
- t) den Landkreis Traunstein

1.2 Die in Ziff. 2.2 festgelegten Befallsgebiete werden um folgende Gebiete erweitert:

- g) im Landkreis Regen die Stadt Viechtach
- h) im Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinde Aiterhofen
- i) im Landkreis Kelheim die Gemeinde Markt Bad Abbach
- j) im Landkreis Altötting die Gemeinde Winhöring
- k) im Landkreis Berchtesgadener Land die Stadt Freilassing
- l) im Landkreis Neumarkt die Stadt Velburg
- m) im Landkreis Traunstein die Gemeinde Nußdorf

2. Ziff. 3 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 wird wie folgt gefasst:

In den Befallsgebieten und in dem verbleibenden Eingrenzungsgebiet darf Mais in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach FNN angebaut werden. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 Buchst. a) bis h) festgelegten Befallsgebieten die im Jahre 2009 angebaute Frucht
- in den unter 2.2 Buchst. i) bis m) festgelegten Befallsgebieten die im Jahre 2010 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen die im Jahre 2009 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in den Landkreisen Cham, Kelheim und Regensburg die im Jahre 2010 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Amberg und den Landkreisen Altötting, Amberg-Weizsach, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Neumarkt und Traustein die im Jahr 2011 angebaute Frucht maßgeblich.

3. Folgende Allgemeinverfügungen der LfL über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*) werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

- a) Die Allgemeinverfügung vom 31.08.2009 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Markt Teisendorf.
- b) Die Allgemeinverfügung vom 18.09.2009 betreffend Gebiete der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
- c) Die Allgemeinverfügung vom 29.01.2010 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Markt Teisendorf sowie der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Gemeinden Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
- d) Die Allgemeinverfügung vom 21.09.2010 betreffend die Gebiete der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
- e) Die Allgemeinverfügung vom 22.09.2010 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter [www.LfL.bayern.de](http://www.LfL.bayern.de) unter „Pflanzenschutz“ eingestellt.

## Gründe:

### I.

Im Jahr 2010 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Neumarkt und Traunstein sechs Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*), im Folgenden als Käfer bezeichnet, festgestellt.

In diesen Landkreisen waren folgende Städte und Gemeinden betroffen:  
Stadt Freilassing, Stadt Velburg, Gemeinde Nußdorf, Gemeinde Winhöring.

Im Jahr 2010 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in den Landkreisen Kelheim, Regen und Straubing-Bogen Käfer in Gebieten festgestellt, die bisher nicht als Befallsgebiete ausgewiesen waren.

In diesen Landkreisen waren folgende Städte und Gemeinden betroffen:  
Markt Bad Abbach, Stadt Viechtach, Gemeinde Aiterhofen.

### II.

1. Die LfL ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Nach Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 kann die Abgrenzung des Eingrenzungsgebietes und der Befallsgebiete jederzeit geändert oder ergänzt werden. Weiterhin können über die in den Ziffern 3 und 4 getroffenen Anordnungen hinaus jederzeit weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Die Gebietsausweisung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 19.12.2008, (im Folgenden: MaiswBekV).

2.1 Aufgrund des Auftretens des Käfers in den genannten Landkreisen sind eine Ausweitung sowohl des Eingrenzungsgebietes als auch der Befallsgebiete erforderlich. Die Käfer wurden entweder in dem mit der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 festgesetzten Eingrenzungsgebiet, in einem an das bisherige Eingrenzungsgebiet sich anschließenden Landkreis oder innerhalb eines vom letzten Fundort ausgehenden Kreises (Radius 40 km), gefunden.

2.2 Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erweiterung von Eingrenzungs- und Befallsgebiet sowie auf die konkrete Abgrenzung der Gebiete wird auf Ziffer II. 2.1 bis 2.3 der Begründung der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 Bezug genommen.

2.3 Mit der Festlegung der Zähljahre wird den Landwirten der erforderliche Zeitraum gegeben, die Kulturen auf ihren Flächen an die Fruchtfolgeregelung anzupassen. Für die unter Ziffer 1 festgesetzten Befallsgebiete Buchst. i) bis m) wurde das Jahr 2010 gewählt, um die Umstellung auf die Fruchtfolgeregelung zu erleichtern. Für das neu hinzugekommene verbleibende Eingrenzungsgebiet (Stadt Amberg und Landkreise Altötting, Amberg-Sulzbach, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Neumarkt und Traunstein) wurde als Zähljahr 2011 festgesetzt.

3. Um in einheitlicher Weise im betroffenen Gebiet von der Ausrottungs- zur Eingrenzungsstrategie übergehen zu können, konnten die Allgemeinverfügungen vom 31.08.2009, 18.09.2009, 29.01.2010, 21.09.2010 und vom 22.09.2010 aufgehoben werden.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach der Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers seit 2007 ist eine künftige weitere Ausbreitung nicht auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass im kommenden Jahr wieder Larven schlüpfen werden und sich der Schädling ohne die getroffenen Eingrenzungsmaßnahmen weiter rasant ausdehnt.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers einzuschränken, noch bevor er sich weiter und verstärkt vermehren kann.

Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schadorganismus effektiv zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- und Erntejahr 2011 Planungssicherheit zu verschaffen, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen im Hinblick auf die ackerbauliche Umsetzung eines alternativen Anbaus müssen bereits im Vorjahr getroffen werden.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

5. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

##### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage

- für den Regierungsbezirk Oberbayern bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30,
- für den Regierungsbezirk Niederbayern und für den Regierungsbezirk Oberpfalz bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist

- für den Regierungsbezirk Oberbayern bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30,
  - für den Regierungsbezirk Niederbayern und für den Regierungsbezirk Oberpfalz bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nr. 1 bis 3 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz, den 28.10.2010



Dr. Tischner  
Direktor an der LfL

# MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

## Verband:

**SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

## Art und Name:

**Truppenübung „SCHNELLER ADLER 6“**

## Übungsraum:

**Pramersbuch – Haidenkofen – Straßkirchen – Bärndorf – Unterparkstetten – Hornstorf – Rain – Perkam – Sallach – St. Englmar – Achslach – Bernried – Stephansposching – Aiterhofen**

## Voraussichtliche Ballungsräume:

**Lichthof – Mun-Depot – Flugplatz – Wasserübungsplatz – Ödwies – Mariaposching**

## Besonderheiten:

**Blaulichteinsatz zu Übungszwecken.**

## Zeit:

**01.12. – 21.12.2010**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

**Steinbauer**